

Erkenntnisse, Rüffe, Rechnungsauszüge [Fortsetzung]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **8 (1898)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEITRÄGE

ZU EINER

LUZERNERISCHEN MÜNZGESCHICHTE

(FORTSETZUNG)¹

Nr. 309.

1741. 20. Dezemb.

Staatsprotocoll II 325.

Da (der) lobl. Stand Bern participieret dass (der) lobl. Stand Freyburg neüwe minderhaltende $\frac{1}{2}$ Batzen mit der Jahrzahl 1741 schlagen, welche sie einzunehmen vnd auszugeben verboten; haben V. G. Hhrn vnd Obern diese gleichfalls durch ein öffentliches Mandat bey Straff vnd Confiscation derselben einzunehmen vnd auszugeben verboten.

Nr. 310.

1742. 10. Nov.

Staatsprotocoll II 362.

Auff beschechnen anzug das zuwider so uillen von einer in die andere Zeit, wegen verschidenen sowohl Gold- und Silber Sorten, als auch scheid- vnd Handmünzen ergangenen Rueffen vnd Mandate ein gantzer Zinss an St. Galler Örthlenen ersthin in das spendampt gebracht worden, haben V. g. g. H. vnd Obern Erkennt, das zu abhebung sollcher schwalls der lest ergangene Ruff widerum Neuerdingen publiciert werden solle.

(Der Ruf und das Mandat findet sich im Fasc. Münzwesen von 1724—1757.)

Nr. 311.

1743. 15. März.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der Curer drei Ängstler.

¹ Voy. *Revue suisse de numism.*, t. VII, p. 98.

Nr. 312.

1747. 21. April.

Staatsprotocoll III 36.

Ess haben auch V. g. g. Hr. vnd Oberrn bey diserem Anzug weiterhin Erkennt, das Hr Seckelmr die mirletons von Herr Salltz Directoren vnd denen Hr. Ampt-Leuthen annemmen solle per zechen schilling, wie manniglich solliche anzunemmen pflegen.

Nr. 313.

1749. 9. März und 9. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf aller zu leichten Ducaten.

Nr. 314.

1758. 6. Novemb.

Staatsprotocoll IV 68.

Nachdeme in Anzug gebracht, dass sowohl die reichss- als andere schlechten Mützen allzu stark eingerissen, haben V. g. H. und Oberen verordnet, dass die Müntz-Commission innert 8 tagen sich versammeln solle umb selben abhelfliche Maasnahmen zu setzen.

Nr. 315.

1759. 5. Octob.

Staatsprotocoll IV 113.

Auf abgelegten bericht einer Münz Ehren-Commission, was gestalten wieder allerhand schlechte Mützen in das land geschleickt werden, wie auch ein pfenig mit preüsisch königlicher bildniss in allzuhohem wert, ist nöthig erachtet worden, auf morgen eint und anderes vor V. g. H. Rhät und Hundert gebracht werden solle.

Nr. 316.

1760. 14. Nov.

Fasc. Münzwesen v. 1758—1773.

Recess an die Landvögte.

Vor U. g. g. Hr. und Oberen Verordneten Müntz-

Cammer.-Weilen U. g. g. Hr. und Oberen das Unter dem 23. Julii diss Laufenden Jahrsss Publicierte Müntz-Mandat auf Hl. Martini abzuhalten festgesetzt (Inhalt siehe Geigy S. 65 Nr. 27); als werden von der hierzu verordneten Ehren Commission alle regierenten Hrn. Landvögt Erin-neret, dass selbe alle zu längliche Vorsorg veranstalten, damit sowohl deme vom 6. Aprill 1759 als dem vom 23. Julii 1760 gehörsamlich nachgelebt werde, sonderheitlichen aber die zürcher schilling, als Neuwe und alte Fryburger halbe bazen nit anderst aussgegeben und Ein-genommen werden sollen, als umb Ein schilling. Weilen aber kein gesatz ohne Execution aufrecht erhalten werden könne, als wurden die Hr. Landvögt die darwider hand-lenden mit angemessener straff belegen.

J. U. M. balthasar Unterschbr.

Nr. 317.

1761. 5. Dezemb.

Staatsprotocoll IV 216.

Wann abermahlen die zerwürfniss des Müntzwesens in uorschein kommen; haben V. g. H. und Obern erken-net, dass die Ehrencommission sich fürdersam versamlen solle, und solche veranstaltung vornemen, dass durch die execution die Mandaten kraft haben und gehalten werden.

Nr. 318.

1762. 15. Februar.

Staatsprotocoll IV 223.

(Auszug.) Wahnung vor Ducaten die seit 1741 bis 1762 geschlagen wurden, die nur den innern Werth von 1 Fl. 12 Kr. haben. Erkennungszeichen « oben am rougf (?) linker hand an dem Männkli haben sie eine höche ».

Nr. 319.

1763. 16. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1758—1773.

Auszug aus dem Verhandlungsprotocoll der Münz-Commission.

1. Die Bayerischen Kopfstück oder sogenannte Rubelköpfe sollen bis nächste Leodigari Mäss d. i. 1. Octob. von niemanden genommen werden, von da an zu 22 β 3 α .

2. Es sei die Münzstätte nicht zu eröffnen, da der Silberpreiss zu hoch sei; man möge vorerst die Wirkung des Mandats über die Herabsetzung der fremden Geldsorten abwarten.

Nr. 320.

1763. 17. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1758—1773.

Auszug aus dem Verhandlungsprotocoll der Münzcommission.

1. Durch die unterbliebene Execution der seit 1758 ausgegebenen Mandaten wurde das Land mit verrufenen und herabgesetzten Geldsorten überschwemmt; darum sollte das Mandat vom 6. April 1759 wieder ausgegeben werden, mit der Abänderung des Termins für dessen Inkrafttreten und des Curses des Bayerischen Kopfstückes nach obigem Ansatz (siehe Nr. 319).

2. Unsere gnädigen Herren mögen untersuchen, ob man nicht durch Conferenzen od. Correspondenzen mit den L. Catholischen Orten sich vereinigen könnte, um dem Aufwechselln guter Geldsorten Einhalt zu thun.

3. Man solle versuchen, den benachbarten Orten das neue Mandat zuzusenden mit der Zuschrift dass wann sich selbe demselben nicht anpassen würden, man genöthigt wäre auch ihre Münzen herabzusetzen oder zu verbieten.

Nr. 321.

1766. 13. August.

Grossratsprotocoll II 57.

Nach bestätigung des errichteten Müntzmandats haben U. g. g. H. und Oberen, Räth und Hundert erkennt; dass die rubell (Bayerische Kopfstück) bis auf dass Neue Jahr noch müssen angenommen werden, die fehlbahnen aber,

welche von der Müntz-Commission mit der straff belegt werden, die Appellation vor M. g. H. und Oberen, Räth und hunderth haben sollen.

Nr. 322.

1766. 11. Nov.

Staatsprotocoll IV 368.

Vor Rath. U. g. g. Hr. und Oberen Haben erkennt, dass die Regierenden Hr. Landvögt nachforschen sollen, ob dass ire V. g. g. H. und Oberen Räth und Hunderten unter dem 22. August errichtete Müntz-Mandat sammt dem Anhenckel vom 24. September an jedem ersten sonntag des Monathss verlesen worden seye und wen solchess der hierzu uerordnete geschwohrne uorzulesen unterlassen hätte; solle ein solcher zu einer straff gezogen und belegt werden und wo es nit geschehen, solle solches nächsten sonntag geschehen; hiemit an jedem ersten sonntag diss Monatss uerkündet werden.

Nr. 323.

1771. 2. Februar.

Grossratsprotocoll II 122.

Den 2. Februar ist von U. g. g. Hr. Räth und Hundert Folgendes von Einer Ehrencomission errichtete proiek-tum ablesent uerhört und zu kräften bestättet worden. Gleich wie in abwürtigung derer (schweren od. schwarzen? [unleserlich]) schilling wir erfahren müossen, das die selbe immerhin bis zur gänzlichen uerruffung ausgegeben worden, nun aber gedachte als übrige uerrufte schilling sambt den friburger Halbenbatzen widerum einschleichen, so sollen solche einzunehmen und ausszugeben neüerdigen uerbotten sein; also ergethet es auch mit dem einfachen französischen biesli, welche abgeschliffen und den gantzlichen werth der 4 β 3 α nicht halten und dieselben widerum um 5 β ausgegeben werden; also wollen wir ehe und beuor unsere landschafft zu grösstem schaden angefüllet werden möchte, allen einfachen bieslin

um 4 β 3 α bis auf Hl. Osteren den Cours lassen, doch also das in diser zwüschen Zeit niemandt solche anzunehmen schuldig seye; nach uerfluss aber des angemerkten termins alle samentlich bei der Straff einzunehmen und auszugeben uerbotten seyn solle.

Nach genauer überlegung haben M. g. g. H. und Oberen erachtet, das wan die Müntzkamer nicht ein umständlich wissenschaft besitzt, ob auf der Landschaft die Müntz-Mandate lebhaft erhalten und gehorsamlich beuolget werden, dass die leitungen wie Ehe zuuor nach anweisung des Mandats de a. 1768 einem jeweiligen Ratschreiber abgestattet werden sollen; anbei sollen die Herren Landuögt die angeklagte uor die Müntzcomission citieren und uor denen fehlbar erfundenen die gewöhnliche Taxa der citation zu beziehen haben, auch solle derselbe Herr landuogt, in welcher Vogtey der freulende wonhaft, den beisitz haben und dauon die uon der Müntzcamer ihme dictierte Straff zu Handen U. g. g. Hr. und Oberen uon dem beschuldigten einzuziehen überlassen.

Nr. 324.

1773. 27. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1758—1774.

Avertissement (Gedruckt, nicht bei Geigy).

Demnach M. g. g. H. der Münz-Commission der Bericht eingelauffen, was massen die einfache und doppelte Zürcher Guttgulden in zimlicher Anzahl in die allhiesige Landschaft geworfen werden, als wird anmit Jeder mäniglich gewahrnet, dass der Zweyfache Zürcher Gutt Gulden, so acht Zürcher Orthlein ausmacht, luth dem letztern Mandat nicht höher als 2 gl. 8 β ; die einfache Gutt-Guldner aber nach proportion (zu) 4 Zürcher Örthlein (zu) 1 gl. 4 β angenommen werden sollen. Die übertrettern dieser Verordnung werden nebst der Confiscation mit einer angemessener Straf belegt werden.

Nr. 325.

1774. 22. April.

Staatsprotocoll V 88.

U. g. g. Hr. und Oberen, nachdem sie in præcognitione das projekt eines universal müntz-mandats ablesend verhöret, haben der Hochweysen Münzcomission zur untersuchung übergeben, ob es nicht guth (wäre) wan dem überschwahl der Berner und Solothurner halb und ganzen Batzen inhalt beschehe, und selbe verbotten, auch der Curs der abgeschliffenen vierbätzleren gehemmt wurde.

Nr. 326.

1782. 17. April.

Staatsprotocoll V 428.

(Auszug.) Auf Antrag der Münzcommission beschliesst der Rat; dass die zehnbätzler und die sogenannten Bruchstücke (siehe Geigy S. 67 Nr. 57) ihren bisherigen Gang haben sollen. 2. dass neuerdings der Mahnungs-Ruff vom 9. Dez. 1775 und das Mandat vom 12. August 1774 zu Stadt und Land verkündet werden solle und zwar am ersten Monatssonntag. 3. die Hr. Landvögte sollen jeden Geschwornen, der den Ruff nicht verkündet, zur Strafe ziehen und 4. solle den Hartschieren eingeschärft werden, jeden Ubertreter des Münzmandats zu verzeigen.

Nr. 327.

1783. 16. Juli.

Grossratsprotocoll II 279.

Bei einem Kaufe wird bestimmt, dass der neue Louis d'or mit 10 Florins abbezahlt werden müsse.

Nr. 328.

1783. 21. Nov.

Fasc. Münzwesen v. 1774—1798 und
Staatsprotocoll V 494.

(Auszug.) Bestätigung des Mandats vom 12. August 1774

und Verruf der neugeprägten Zegerschilling und aller Gattung fremder Rappen und Angster. (Vorstehendes Mandat ist auch gedruckt.)

Nr. 329.

1786. 3. März.

Grossratsprotocoll II 300.

(Auszug.) Obwohl der neue französische Louis d'or laut königlicher Ordonanz wie der alte Louis d'or um 24 Livres coursiren muss, aber den innern Wert nicht hat; nun aber durch eine spätere königliche Ordonanz der alte Louis d'or um ein Livre erhöht worden ist, also auf 25 Livres, « so haben U. g. g. Hr. und Oberen bei dieser Abänderung des französischen Systems für dero Stadt und Land als das nuzlichste zu seyn erachtet wan der alte Louis d'or bei seinem alten Ruff der 24 Livres oder 12 hiesiger Münzgulden gelassen, der letzthin Neugeprägte Louis d'or aber um ein Livre hinunter abgesetzt werde ». Auch solle das grosse Münz-Mandat von 1774 mit aller Strenge beobachtet werden.

Nr. 330.

1786. 22. April.

Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

(Gedruckt.) Avertissement. Gegeben den 22. April 1786. Jedermänniglich wird hiedurch bekannt gemacht, dass M. g. g. Hr. und Obere die bisherigen neuen Duplonen, so von a. 1726 bis 1785 geprägt worden sind, bey der Gewicht von 152 gran zu 16 Batzen annehmen werden, so wie auch Jedermann dazu gehalten seyn soll. Die leichtern hingegen soll Niemand schuldig seyn an Bezahlung zu nehmen; wohl aber stehet einem jeden frey, solche entweder aussert Lands so gut möglich anzubringen, oder aber in allhiesige Münzstatt zu übergeben, allwo man sie von nun an à 4 $\frac{1}{2}$ kr. Abzug von jedem auf der vollen gewicht fehlenden Gran einwechseln wird.

Damit ein jeder vor Betrug und Schaden gesichert seye,

wird am Montag und Dienstag auf dem Vieh- und Kornmarkt ein dazu von der hohen Obrigkeit bestellter Mann die ihm überbringenden Duplonen ohnentgeltlich wägen.

Aus Befehl M. g. Hr. der Münz-Cammer.

Nr. 331.

1787. 6. März.

Grossratsprotocoll II 307.

Da an heüt U. g. g. Hr. und Oberrn, Rätth und Hundert sich bey Eiden Versammltet und in reifeste Überlegung gezogen, ob der neü geprägte und in seinem innerlichen Werth minder Haltende Louis d'or bey dem Werth und Lauf von $11 \frac{M}{g} 20 \beta$ (11 Münzguld 20 Schill.) laut Mandat vom 6. März 1786 noch fernerhin Verbleiben oder aber durch abänderung höher gestellt werden solle (?) Also haben M. g. g. H. und Oberrn hierin angesehen und durch ein Mehr von 60 stimmen gegen 8 dahin entschieden, dass es bey obgemelten Mandat sein gänzliches bewenden haben und folglich der Werth und Lauf dess neü geprägten Louis d'or nicht höher, als um $11 \frac{M}{g} 20 \beta$ bis auf fernere Verordnung bestimmt sein solle.

Nr. 332.

1798. 26. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Gesetz. Gedruckt mit einer Abbildung (Auszug aus demselben). Die während der Minderjährigkeit Ludwig XVI geprägten franz. Thaler werden auf 35 Batzen gesetzt.

Nr. 333.

1798. 2. Oktober.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt ohne Abbildung (Auszug).

1. Der Piemontesische Thaler soll vom 15. October an zu 4 Franken 12 Sols genommen werden.

2. Das Bruchstück vom Thaler unter dem Piemontesi-

schen drei Pfund (Livres) -Stück soll in Helvetien nicht anders als mit gegenseitiger Einwilligung Kurs haben.

Nr. 334.

1798. 25. Oktober. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt ohne Abbild.

1. Die Scheidemünzen mit dem Gepräge des ehemaligen Cantons Bern sollen provisorisch in ganz Helvetien zu 40 Batzen für einen franz. Thaler, Cours haben und allgemein unter dieser Taxe von jedem zu der fränkischen Armee gehörenden Bürger angenommen werden.

2. Die Scheidemünzen mit dem Gepräge des ehemaligen Cantons Freyburg sollen zu 42 Batzen für einen franz. Thaler Cours haben.

3. Alle diese Scheidem. werden von der Regierung in den Zahlungen der durch das Gesetz vom 23. Octob. verordneten Abgaben angenommen werden, und jeder Nationaleinnehmer oder anderer mit der Beziehung beauftragte Beamte wird gehalten seyn dieselbe auf obgenannte Weise anzunehmen.

Nr. 335.

1799. 6. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung.

Der Piemontesische Viertelthaler soll zu 11¹/₂ Batzen Kurs haben.

Nr. 336.

1799. 12. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, sind alle fremden Münzen unter zwey Batzen und fünf Rappen gänzlich ausser Umlauf gesetzt und niemand ist solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet.

Nr. 337.

1799. 7. Octob.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt mit einer Abbild. (Auszug).

1. Die Reichsmünzen, die mit dem Gepräge von 20 Kreuzer nach dem 20 Guldenfuss bezeichnet sind, und welche im gewöhnlichen Kurs vier und zwanzig Kreuzer gelten, sollen in der Republik für 5 Schweizer-Batzen und 5 Rappen Kurs haben.

2. Die Reichsmünzen, die mit dem Gepräge von 10 Kreuzer, nach dem 20 Guldenfuss bezeichnet sind, sollen in der Republik für 2 Schweizer-Batzen und 7¹/₂ Rappen Kurs haben.

Nr. 338.

1800. 20. August.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt ohne Abbild. (Auszug).

Vom 1. Nov. an sind die Neuenburger Batzen, Halbe Batzen und Kreuzer verboten. Übertreter werden das erste mal verwahrt, bei wiederholter Übertretung in eine Busse von fünf Franken verfällt.

Nr. 339.

1800. 20. Nov.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt ohne Abbild. (Auszug).

Die Geldstücke von Sarine et Broye, welche neu den Werth von 42 Kreuzer Freyburger Valor in Circulation gesetzt wurden, werden von den öffentlichen Kassen bis zum 1. Januar 1801 zu zehn Batzen das Stück angenommen werden.

2. Vom 1. Januar 1801 an werden selbe keinen Kurs mehr haben.

3. Diese Geldstücke von Sarine et Broye, welche in den öffentlichen Cassen eingehen, sollen dem National-Schatzamt zufließen, um nachher umgeschmolzen und

in neue Stücke mit dem Stempel der Republik versehen, unter der durch das Gesetz vorgeschriebenen Benennung ausgemünzt zu werden.

Nr. 340.

1801. 24. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung (Auszug).

Es dürfen keine Rechnungen für die Regierung mehr angenommen werden, welche nicht zu Franken, Batzen und Rappen ausgestellt sind.

Nr. 341.

1802. 21. April. Fass. Münzwesen v. 1798—1815.

Verbot (Auszug). Ohne Abbild.

Alle 6 und 12 Kreuzerstücke, deren Gepräge den doppelten Adler mit der Umschrift « Kaiserlich Erbländische Scheidemünze » und auf der Kehrseite die Benennung 6 oder 12 Kreuzer nebst verschiedenen Jahrzahlen besonders 1795 enthält, sind hiemit für verrufen erklärt.

Nr. 342.

1802. 23. August. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Wahrung vor Annahme von beschnittenen Münzen hauptsächlich franz. Thalern.

Nr. 343.

1803. 28. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt ohne Abbild.

1. Alle nicht von den helvetischen Münzverordnungen verrufenen Gold- Silber- und Kupfer-Münzen sollen im bisherigen Werthe Kurs haben.

2. Alle mindergewichtigen Louis d'or werden unter Vergütung des fehlenden Gewichts angenommen. Für jedes Gran wird $1\frac{1}{2}$ Batzen berechnet.

3. Die amtlichen Geldeinnehmer sind für genaue Beobachtung der Verordnung haftbar unter Androhung der Vergütung für allfälligen Schaden.

N.B. Zusatz zum 2. Artikel : Bey Einfachen nur 6 oder weniger Gran zu leichten Louis d'or ist für jedes gran 5 Schilling abzuziehen.

Nr. 344.

1804. 13. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt (Auszug).

1. Alle Gold- Silber- und Scheidemünzen, die beschnitten oder abgeschliffen und verblichen sind, sowie die Goldstücke die mehr als 2 Gran zu leicht sind, sind verrufen.

2. Vom 1. März an sind alle ausserhalb den 19 Kantonen der Schweiz geprägten Kupfermünzen verrufen.

3. Hingegen werden alle innert den wirklich bestehenden Schweizer-Gränzen, sowohl von der ehemaligen helvetischen Regierung, als einzelnen Kantonen geschlagenen groben Gold- und Silbersorten, sowie die Zehn- Fünf- und $2\frac{1}{2}$ Batzen, Batzen und Halbbatzen Stücke nach ihrem namentlichen Werth anerkannt, zwar mit Hinweisung auf die diessfalls allfällig abändernde und nächstfolgendem Artikel angehängte Münzwürdigung.

§ 4. Alle übrigen Geldarten dürfen nur nach nachstehender Würdigung in Umlauf gesetzt und angenommen werden.

	Goldsorten	Bz. Rp.
Die doppelte vollgewichtige Louis d'or für		320. —
Die Einfache	dito	160. —
Die halbe	dito	80. —
Das Vierzigfranken-Stück mit dem Bildniss Bonaparte		270. —
Das Zwanzigfranken-Stück		135. —
Die Mailändische Dublone od. der Souverain d'or		230. —

Alle übrigen ausländischen Goldsorten können zwar,

allein immer nur nach ihrem innern Münzgehalt, angenommen werden, worüber die Münzstätte einem jeden auf Verlangen Auskunft geben wird.

Silbersorten	Bz. Rp.
Das franz. 6 livres-Stück	40.—
Dito das 5 franken- »	33.—
» das 3 » »	20.—
Der Brabänder Thaler	39.—
Der halbe » »	19.—
Der viertel » »	9.—
Der Bayer oder Konventionsthaler	34.—
Die Hälfte desselben	17.—
Der spanische Säulenthaler	36.—
Dito mit Brustbild	35.—
Der piemontesische ganze Thaler	46.—
Der Halbe » »	23.—
Der viertels » »	11. 5.
Das Pruntruter Fünfbatzenst.	4. 5.
Das Zürcher 2 gutguldenst.	32.—
Dito das gut Guldenst.	16.—
Dito das 20 Schillingst.	8.—
Dito das 10 »	4.—
Das Freyburger 20 Schillingst.	6.—
Dito das 10 »	3.—
Dito das 5 »	1. 5.
Das Schwytzer 20 Schillingst.	6.—
Dito » 10 »	3.—
» 5 »	1. 5.

Scheidemünzen	Bz. Rp.
Das Puntruter Batzenst.	8.
Dito Halbbatzen	4.
Das Walliser 3 Batzenst.	2. 4
6 Kreuzerst.	1. 2
Batzenst.	8
$\frac{1}{2}$ »	4

Nach Verfluss des künftigen Monats April sind alle obige Walliser, Pruntruter sowie auch in Beziehung auf § 2 die Neuenburger Scheidem. ganz ausser Gebrauch gesetzt.

Das Basler 3 Batzenst.	3.—
Batzenst.	1.
2 Schillingst.	— 6
Halbbatzenst.	5
Jedes Kreuzerst.	2
» Viererstück	1
Das Blutzgerst. od. Dreiängstlerst.	1

§ 5. Alle in vorstehendem Verzeichniss nicht benannten ausländischen Silbersorten und Scheidem. sind gänzlich verrufen und ausser Kurs gesetzt.

§ 6. Der Franken soll zu 10 Batzen, der Batzen aber zu 10 Rappen oder 20 Angstern immerhin gerechnet werden; und eben daher sollen alle in Umlauf sich befindenden Rappenst.; es mögen diese von einzelnen Kantonen oder der vormaligen helvetischen Regierung geschlagen worden sein; immerhin nur zu 10 auf den Batzen und zu fünf auf den halben Batzen angenommen werden.

§ 7. Alle in gutem Zustand sich befindenden Luzerner 10 Schillinger, 5 Schillinger, Schilling, Rappen und Angster, die bis zum Jahre 1798 ausgeprägt worden sind, werden von der Regierung erstere Sorten bis zum 1. April, die Rappen und Angsterst. hingegen nur bis zum 1. März einschliesslich durch derselben Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer in ihrem bisherigen Werth eingewechselt; nach Verfluss dieser Zeitfrist aber gelten dieselben :

	Bz. Rp.
Das 10 Schillingst. für	3. 3.
Das 5 » » »	1. 6.
Das Schillingst. »	3.

Die Rappen nur 10 auf 1 Batzen und die Angster zu zwei auf den Rappen oder zu 20 auf den Batzen.

§ 8. Die zu geringhaltigen Goldsorten, beschnittenen Silbermünzen und verfälschten Goldarten jeder Art sollen von den Gold- und Silberschmieden, falls sie ihnen in die Hände fallen würden, bei derselben eigener Gefahr und Verantwortung, bezeichnet werden.

§ 9. Niemand soll gezwungen werden können an irgend eine Bezahlung, welche 50 Fr. übersteigt mehrers an Scheide- und Kupferm. anzunehmen, als zehn auf das Hundert der zu bezahlenden Summe mit der fernern Einschränkung zwar; dass auch diese Prozenten bei einer und derselben Bezahlung niemals dreissig Franken übersteigen sollen.

Nr. 345.

1805. 22. April.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. Gedruckt (Auszug).

Die Würdigung der Münzen ist gleich der vom 13. Februar 1804 mit nachfolgender Änderung.

Der franz. doppelte Louis d'or soll 288 gran wiegen. Er darf $1\frac{1}{2}$ gran fehlen um noch für vollgewichtig zu gelten.

Der einfache Louis d'or darf 1 gran fehlen um vollgewichtig zu erscheinen.

Werden diese Geldsorten bis auf 12 Gran zu leicht erfunden, so sollen auf jedes Gran 18 Rappen, als Zulage festgesetzt werden. Leichtere wird das Münzamt als Metall einwechseln.

Silbersorten.

Das franz. 6 Livresstück soll 552 Gran oder 2 hiesige Loth wägen; es darf am Gewicht 4 Gran zu leicht sein um als vollgewichtig zu gelten; würden selbe aber noch um mehrere Gran zu leicht sein, so sollen auf jedes Gran das weniger als 552 gran ist, 1 Rappen Zulage verordnet sein; ist aber ein solcher Neuthaler 30 gran zu leicht, so soll er nur als Metall eingewechselt werden.

Nachfolgende Münzsorten werden wie folgt tarifiert

	Bz.	Rp.
Das franz. 5 fr. stück	für 33	5
Der halbe Brabänderthaler	19	5
Der viertels dito	9	5
Der spanische Säulenthaler	36	5
Dito mit dem Brustbild	35	5
Alle Schweizer-Zehnbatzen oder Frankenstücke	10	
Die halben dito	5	
Das Luzerner Zehnschillingst.	3.	3.
Das » Fünfschillingst.	1.	6.
Drei Luzerner Zehnschillingst.	10	
Drei » Fünfschillingst.	5	

Die Walliser, Neuenburger Pruntruter Batzen- und Halbbatzenstücke, wie auch die vorderösterreichischen Sechskreuzerst. sind gänzlich verrufen.

Nr. 346.

1807. 23. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verschärfung der Strafandrohung beim Ubertreten der Münzverordnung (Gedruckt. Auszug).

Wer immer überwisen wird, schon durch Unsere Münzverordnung vom 22. April 1805 gänzlich verbottene Münzsorten entweder in Umlauf gesetzt oder eingenömen zu haben, soll, nebst Konfiscation des eingenömenen oder ausgegebenen Geldes noch mit dem zehnfachen Werthe desselben als Strafe belegt werden, und überdies die aus einem solchen Straffalle entspringenden Kosten an sich zu tragen haben, wodann der einte Drittheil der verhängten Geldstrafe dem Kläger, der andere dem betreffenden Gerichte und der dritte dem Staate zukommen soll.

(Die verschärfte Münzordnung soll bis zum 1. März nächstfolgend an allen Orten durchgeführt sein.)

Nr. 347.

1809. 11. März. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Die Finanz Kammer beschliesst; Patente zum Einsammeln von verrufenen Münzen auszugeben. Die Inhaber solcher müssen sich verpflichten die verrufenen Münzen ausser Landes zu bringen, hauptsächlich an die ausgeben- den Orte zu schaffen.

Nr. 348.

1809. 17. Februar. Fasc. 2. Münzwesen v. 1798—1815.

Verruf der Baslerischen Scheidemünzen, so vor 1802 geschlagen worden sind (Gedruckt. Auszug). Die Verordnung tritt mit dem 1. März in Kraft. Während dem Monat Februar kann man selbe auf dem Rathause in Basel auswechseln und zwar erhält man für 10 alte Batzen 9 neue. Als solche Sorten werden die Drei Batzen-, Batzen- und halbe Batzenstücke genannt.

1809. 1. März.

Verlängerung des Termins zur Einlösung obiger Geld- sorten bis zum 1. April.

Im Kanton Luzern können selbe bis 15. März beim Gemeindegerechtspräsidenten oder beim Staatseckelamt niedergelegt werden.

Für 1 Dreibatzenstück wird 2 Bz. 4 Rp. bezalt

» 1 Batzenstück » 7 » »

» 1 Halbbatzenst. » 3 » »

Nr. 349.

1809. 5. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Tarifierung des aargauischen Zweirappenstück (Ge- druckt). Dasselbe soll nur für 2 Schweizerrappen ange- nommen werden und nicht wie mancherorts geschieht für einen Kreuzer.

Nr. 350.

1809. 9. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. (Gedruckt.)

Verruf der St. Gallischen, Schaffhausischen, Thurgauischen, Appenzellischen und Glarner jetzt ausgeprägt werdenden Scheidemünzen.

Nr. 351.

1810. 13. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. (Gedruckt.)

Publikation, dass nur vollgewichtige französische Thaler und Halbe zum Kurse von 4 und 2 Franken angenommen werden sollen, abgeschliffene aber ausser Kurs gesetzt sein sollen. Letztere können zu ihrem innern Werthe bei der Münzstatt ausgewechselt werden.

Nr. 352.

1811. 15. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

(Gedruckt.)

Verruf der sogenannten Fryburger Piesslin. Selbe können in der Münzstatt zu ihrem wahren innern Werth ausgewechselt werden.

Also ein einfaches	um 5 Kreuzer	statt 7
doppeltes	» 10	» 14
vierfaches	» 5 Batzen	» 28 Krz.
sechsfaches	» 10	» 56 »

Nr. 353.

1811. 22. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

(Gedruckt.)

Festsetzung des letzten Termins zur Auswechslung von Neuenburger Scheidemünzen und beschnittenen Bräbänderthaler auf 1. Juni 1811.

Nr. 354.

1811. 17. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Verordnung. (Gedruckt.)

Herabsetzung des Viertelsbrabänderthalers auf $9\frac{1}{2}$ Batzen.

Nr. 355.

1812. 24. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

(Gedruckt.)

Festsetzung des Termins der Abrufung der herabgewürdigten Scheidemünzen auf den 1. Januar 1814.

Nr. 356.

1813. 12. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Auszug. (Gedruckte Verordnung.)

1. Alle Geldsorten dürfen nur in nachstehender Würdigung innert dem Kanton Luzern in Umlauf gesetzt und angenommen werden, als :

I. Goldsorten.

	Bz. Rp.
Die vollgewichtige doppelte französische Louis d'or von 288 Gran Gewicht für	320.
Die mindergewichtigen nach der Verordnung v. 1805 22. April	
Die einfache Louis d'or	160.
Eine halbe Louis d'or	80.
Eine Schweizer-Duplone	160.
Ein Napoleons d'or od. französ. vierzig Frankenst.	272.
Ein halber Napoleons d'or	136.
Eine Mayländische Duplone od. Souverain d'or	234.

Alle übrigen ausländischen Goldsorten können, zwar, allein immer nur als Metall von der Münz-Administration angenommen werden.

II. Silbersorten.

Das französ. 6 Livres- od. Neuthaler-Stück für Mindergewichtige Stücke nach der Ver- ordnung von 1805 d. 22. April	40.—
Das französische drey Livres- oder halbe Neuthaler-Stück, wenn dieses nicht über vier Gran zu leicht erfunden wird für	Bz. Rp. 20.—
Das französische Fünf-Frankenstück	34.—
» » Zwei-Frankenstück	13. 6.
» » Ein-Frankenstück	6. 3.
» » halbe Frankenstück	3. 4.
Ein Brabanter-Thaler	39. 2.
Der halbe dito	19. 6.
Der viertels dito	9. 5.
Der bayerische oder Konventions-Thaler	34.
Die Hälfte desselben	17.
Der spanische Säulenthaler	37.
Dito mit dem Brustbild	36.
Der piemontesische ganze Thaler	46.
Dito der halbe »	23.
Dito der viertels »	11. 5.
Das schweizerische Vier-Frankenstück	40.
Das Zürcher Zwey-Guldenstück	32.
Dito das Gute-Guldenstück	16.
Dito 20 Schillingstück	8.—
Dito 10 »	4.
Das Freyburger Ein-Guldenstück	10.
Dito 20 Schillingst.	5.
Dito 10 »	2. 5.
Dito 5 »	1. 2.
Das Schwytzer 20 Schillingstück	6.
Dito 10 Schillingstück	3.
Dito 5 » »	1. 5.
Alle Schweitzer-Zehenbatzen oder Frankenst.	10.
Dito halbe	5.
Dito Viertelsstücke	2. 5.

Die nachbenannten Luzerner-Silbersorten werden bis zum 1. Januar 1814 nach der Würdigung, in welcher sie bis anhin im Umlaufe waren, von der Obrigkeitlichen Münz-Administrazion in der Stadt und auf dem Lande von eigens durch Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer hiefür aufgestellte Personen eingewechselt. Mit Eintritt des 1. Jänners hingegen stehen diese Silber-sorten in nachstehender Würdigung als :

	Batzen Rp.
Das Luzerner 10 Schillingstück	3.
Dito 5 Schillingstück	1. 5.

III. Scheidemünzen.

Alle ältern vor dem Jahre 1803 von den Schweizer-Kantonen ausgeprägten Einbatzen und Halbbatzenstücke, dürfen nur nach nachfolgender Würdigung ferner in Um-lauf sein.

Das Einbatzen-Stück	für 9 Rp.
Das Halbbatzen- »	4 ¹ / ₂ .
Das Zürcher Schillingstück	3 ³ / ₉ .

also zwar : dass drei Zürcher-Schillingst. für 1 Batzen nach eidgenössischem Münzfusse oder für 10 Rappen angenommen werden.

Das Schilling-Stück überhaupt, sowie auch das Glarner-Schillingst. seit 1803 ausgeprägt, für 2.

Alle Kreuzer der Schweizerkantone, sowie die Zweirappen-Stücke 2.

Die Vierer oder ¹/₈ Batzen und Blutzger für 1.

Die Luzernerischen Scheidemünzen hingegen werden bis zum 1. Januar für vollwertig angenommen.

Alle helvetischen und seit 1803 von den Schweizer-Kantonen ausgeprägten Einbatzenstücke mit Ausnahme derjenigen von Glarus welche nur zu 9 Rappen ausgeprägt sind für 10 Rp.

Das Halbbatzenstück mit obiger Ausnahme für 5.

2. Alle oben nicht genannten ausländischen Silbersorten und Scheidemünzen sind ausser Kurs gesetzt.

3. Die geringhaltigen Geldsorten, beschnittene Silbermünzen und verfälschten Geldarten sind von den Gold- und Silberschmieden, falls selbe ihnen in die Hände fallen würden zu bezeichnen.

4. Alle diejenigen, die diese Verordnung übertreten, indem sie verbotene Gold- u. Silbersorten ausgeben oder einnehmen, werden nebst der Konfiskation des Geldes noch mit der zehnfachen Geldbusse belegt.

Als Geld-Einwechsler wurde für Luzern und Umgebung Herr Münzmeister Schnyder im Münzgebäude in Luzern bestimmt, für andere Gegenden andere.

Nr. 357.

1816. 12. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1798—1815
und 1816—1829.

Gedruckt (Auszug).

1. Sind alle durch die frühern Verordnungen vom 22. April 1805 vom 23. Jan. 1807, vom 9. October 1809 vom 12. Nov. 1813 verrufene fremde Scheidemünzen, welche nicht nach dem Eidgenöss. Münzfusse ausgeprägt sind, als da sind : jene der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenbürg und Genf und unter dem Werthe eines Schweizerfrankens sind, sind für den hiesigen Kanton verboten und ausser Kurs gesetzt, wie auch die Pruntrutrer halbe und ganze Batzen sowie alle fremde 2 Schilling- ein Schilling- 2 Rappen- und ein Rappen-Stücke.

2. Niemand ist gehalten Scheidemünzen unter dem Werth eines Schweizerfranken, welche nicht mit dem Stempel des hiesigen Kantons geprägt sind, an Zahlungen anzunehmen.

3. Alle Verwalter öffentlicher Kassen sind angewiesen und gehalten ; durchaus keine fremde Scheidemünzen an Zahlung anzunehmen.

4. Der Brabanter-Thaler wird anmit zu 39 Bz. 5 Rp. und der halbe zu 19 Bz. 7 $\frac{1}{2}$ Rp. gewürdigt.

Nr. 358.

1826. 16. Sept.

Fasc. Münzwesen v. 1816—1829.

Verordnung. Gedruckt (Auszug).

§ 1. Alle Scheidemünzen vom Franken abwärts, welche in den löbl. Ständen : Schwyz, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Neuenburg und Wallis geschlagen sind, sind wie folgt taxiert :

	Bz.	Rp.
a. Die 5 Batzenst.	4.	5
b. Die Schwyzer- Schaffhauser und St. Galler 4 Batzen oder Öertli	3.	5.
c. Die Batzen		5
d. Die halbe-Batzen		2 $\frac{1}{2}$
e. Die Kreuzer		1
f. Alle Schilling, ausser derjenigen des Kantons und der von Zürich		1 $\frac{1}{2}$
g. Die Schwyzer 10 Schillingst.	3.	
h. Die » 5 »	1.	5
i. » » 2 Batzenst.	1.	
k. » » 2 Schillingst.		3

§ 2. Gänzlich verboten sind folgende Scheidem.

a. Die Helvetischen vom Franken abwärts, wo hingegen wir den Antheil dieser Münzen der unserm Kanton nach der Berechnung zufällt, welche der in Bern im Septemb. 1825 abgehaltenen Münz-Conferenz vorgelegt worden ist, einziehen und einschmelzen werden.

b. Alle Bistum Baselschen oder sogen. Pruntruter 5, 6, 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Batzenst.

c. Alle fremde Scheidem. insbesondere die französisch. 5, 6, 10, 12 und 24 Sols-Stücke.

Die deutsche Konventionsmünze als 20, 10, 6 und 3 Krz.

d. jede verblichene od. abgeschliffene Münze.

§ 3 und 4. Strafandrohung wie früher.

§ 5. Dem Leider fällt die Hälfte der Geldstrafe zu.

§ 6. Die Verordnung tritt den 16. October in Kraft.

Nachtrag vom 4. October.

Die Scheidemünzen des Kantons Appenzell sind auch unter die in § 1 aufgezählten einzureihen.

1828 23. Februar wurde obige Verordnung erneuert.

Nr. 359.

1829. 4. April.

Fasc. Münzwesen v. 1816—1829.

Verordnung. Gedruckt (Auszug).

Die Fünf- Einbatzen- und Halbbatzen-Stücke der helvetischen Republik werden bis künftigen 1. Mai eingelöst, nachher nicht mehr.

Als Einlösestellen sind bestimmt die Salzauswäger jedoch nur bis zum Betrage von 20 Franken und das Staatszählamt.

Nr. 360.

1830. 7. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1829—1847.

Verordnung. Gedruckt (Auszug).

§ 1. Mit dem 1. Juni sind die im Kanton kursierenden Gold- und Silbersorten wie folgt taxiert :

Die gewichtige doppelte und Einfache Louis d'or wie anno 1804.

Das 20 Frankenstück	für	13 fr. 80 Rp.
Das 40 » »	»	27 . 60 .
Das französische 6 fr. Stück	für	3 . 45 .
Der Brabanter Thaler		3 . 95 .
Der halbe »		1 . 97 ¹ / ₂ .

Die Schweizer Dublonen sowie die Schweizerthaler und halbe Thaler und 10 Batzenstücke verbleiben in ihrem Nennwerthe.

§ 2.

Alle nicht gewichtigen Gold- und Silbersorten sind verrufen, so dass sie nur zum Metallwerth genommen werden.

§ 3.

Das franz. Sechslivres Stück wird bis zum 1. Jan. 1834 zum Werte von 3 fr. 90 Rp. genommen, nachher ist es nur mehr zum Metallwerte einzuwechseln.

§ 4. Alle früher genänten Scheidemünzen sind verrufen.

1832 18. Hornung wurde obige Verordnung wieder erneuert.

Nr. 361.

1838. 3. Januar.

Fasc. Münzwesen v. 1829—1847.

Verordnung. (Gedruckt.)

Die halben und viertels Brabanterthaler sind auf $19\frac{1}{2}$ Batzen und $9\frac{1}{2}$ Batzen herabgesetzt.

Das deutsche 24 Kreuzerstück auf	$5\frac{1}{2}$	Bz.
Das dito 12 » » »	$2\frac{1}{2}$.
Das dito 6 » » »	1	.
Das dito 3 » » »	$\frac{1}{2}$.

Die Einnahme und Ausgabe von obigen Geldsorten gelten im Kanton als verrufenes Geld für die Staatskassen sowohl als für alle Kassen von Behörden des Staats, der Gemeinden und Korporationen, welche öffentliche Gelder zu verwalten haben.

